

Gemeinschaftsschule

Auf der Heide 6, 32051 Herford

Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Herringhausen“-Gemeinschaftsschule – Herford“.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Herford.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Einrichtungen und der Schüler der Grundschule Herringhausen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 7 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

### § 8 Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und endet am 10.11. eines jeden Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 9 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

#### § 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung, jeweils mit Wirkung für das nächste Jahr, beschlossen.

#### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzendem
- einem stellvertretendem Vorsitzendem
- einem Schriftführer
- einem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt, jedoch soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

### § 13 Beschränkungen

Im Innenverhältnis bedürfen Geschäftsabschlüsse über Euro 1000,- (eintausend) der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

### § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich im Oktober oder November statt. Für die Neuwahl erstellt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist (Poststempel) einzuberufen. Die Einberufung kann sowohl schriftlich als auch über die örtlichen Tageszeitungen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 15 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Der Versammlungsleiter und der von der Versammlung zu wählende Protokollführer unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

### § 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung von Erziehung und Bildung, zu verwenden hat.